

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 26/20

Bozen, den 02.05.2020

Lockerungen der Einschränkungen ab 04.05.20

Dringlichkeitsmaßnahme LH Nr. 24 02.05.20 und DPCM 26.04.20

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

anbei eine Übersicht über die Maßnahmen, welche die Tätigkeiten der Betriebe ab dem 04.05.2020 bestimmen werden. **Bitte beachten Sie, dass alle erlaubten Tätigkeiten nun auch bestimmte Sicherheitsmaßnahmen anwenden und einhalten müssen, ansonsten dürfen sie nicht öffnen bzw. deren Tätigkeit wird ausgesetzt.**

Der **Erlass des Ministerpräsidenten vom 26.04.2020** hebt in wesentlichen Teilen die Einschränkungen der gewerblichen Tätigkeiten auf, speziell im Hinblick auf die produktiven industriellen und gewerblichen Tätigkeiten, während für den Detailhandel, die Gastronomie, Beherbergungsbetriebe und kulturelle Einrichtungen weiterhin im wesentlichen dieselben Einschränkungen verlängert werden.

Mit der **Dringlichkeitsmaßnahmen des LH Nr. 24 vom 02.05.2020** wurden die für Südtirol bisher zusätzlich geltenden spezifischen Lockerungen bestätigt und bis zum 17.05.20 verlängert (sofern nicht in der Zwischenzeit ein Landesgesetz zur Wiedereröffnung erlassen wird).

Für die Provinz Bozen ist derzeit ein Landesgesetz in Ausarbeitung, welches einen eigenen Zeitplan für die Öffnung der derzeit immer noch eingeschränkten Tätigkeiten vorsieht (Detailhandel, Gastronomie, Beherbergung, Aufstiegsanlagen usw.). Dies alles auch unter Einhaltung spezifischer Sicherheitsbestimmungen, sowohl jener in den Anlagen zu diesem RS, als auch zusätzliche individuelle für bestimmte Tätigkeiten.

1.1 Ausgesetzte und nicht ausgesetzte Tätigkeiten vom 04.05 – 17.05

1.1.1 Einzelhandel

Ausgesetzt sind Einzelhandelsaktivitäten, mit Ausnahme der in **Anlage 1** aufgelisteten Verkaufstätigkeiten von Lebensmitteln und Grundbedarfsgütern.

Geschlossen bleiben auch Märkte, ausgenommen jener für den ausschließlichen Verkauf von Lebensmitteln. Geöffnet bleiben Zeitungskioske, Tabaktrafiken, Apotheken und Drogerien.

In jedem Fall muss der Sicherheitsabstand von einem Meter zwischen den Personen gewährleistet sein. Die erlaubten Tätigkeiten können jedoch nicht nach 19.00 Uhr durchgeführt werden; davon ausgenommen sind die Apotheken und Parapharmazien.

Die in Anlage 1 enthaltenen Handelstätigkeiten betreffend Lebensmittel bleiben an Sonn- und Feiertagen geschlossen.

Für Südtirol gilt auch die „Maskenpflicht“ für das Personal des Einzelhandels.

Lebensmittelgeschäfte können auch Schreibwaren und andere Artikel des täglichen Gebrauchs verkaufen, sofern dieser marginal bleibt.

Der Verkauf von Kinderschuh ist sowohl in Geschäften, die auf Kinderbekleidung spezialisiert sind, als auch in Geschäften, die Kinderschuhe verkaufen, erlaubt.

Jene Einzelhandelsaktivitäten, die aufgrund des Erlasses ausgesetzt sind, **dürfen jedoch Hauslieferungen durchführen**, sowohl selbst als auch mittels Kuriers.

In den offiziellen FAQs der Regierung heißt es, dass im Einzelhandel die Lieferung nach Hause immer erlaubt ist, auch bei ausgesetzten Aktivitäten und bei Produkten, die nicht unbedingt notwendig sind.

Die Gewerbetreibenden, deren Tätigkeit nicht ausgesetzt ist, **müssen**, zusätzlich zum Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter zwischen den Personen, auch **gewährleisten**, dass der Eintritt von Kunden nacheinander und nicht gleichzeitig erfolgt, und dass diese sich in den Geschäftsräumlichkeiten nicht länger aufhalten, als für den Kauf der Waren notwendig ist. Für das Personal ist Maskenpflicht vorgesehen.

Den Gewerbetreibenden wird zudem die Einhaltung der Maßnahmen gemäß Anlage 5 auferlegt.

1.1.2 Gastgewerbe

Die **Tätigkeiten des Gastgewerbes** (einschließlich Bars, Pubs, Restaurants, Eisdielen, Konditoreien) sind **ausgesetzt**, mit Ausnahme der Kantinen und des kontinuierlichen Catering auf vertraglicher Basis, die den Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter zwischen den Personen gewährleisten.

Auch die Betriebe zur Verabreichung von Speisen, welche **Dienstleistungsverträge zur Verabreichung von Mahlzeiten** an die Belegschaft / Arbeitern / Bedienstete haben, erbringen die vertraglich vereinbarte Dienstleistung an die Betriebe oder Körperschaften unter Einhaltung der hygienisch - sanitären Bestimmungen und des Mindestabstandes zwischen den Personen.

Die Verpflegung über Hauslieferungen bleibt erlaubt, unter Einhaltung der Gesundheits- und Hygienevorschriften sowohl für die Verpackung als auch für den Transport.

Der **Verkauf von gastronomischen Produkten zum Mitnehmen ist zulässig**, vorausgesetzt, zwischen den Personen wird ein Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter eingehalten.

Der Verkauf wird, sofern möglich, über Fernbestellungsmethoden (telefonisch oder online) abgewickelt. Aufrecht bleibt das Verbot, die Produkte in den Lokalen zu konsumieren und sich in der unmittelbaren Nähe derselben aufzuhalten.

Es gelten die in Anlage Nr. 5 festgelegten Maßnahmen zur Hygiene für gewerbliche Einrichtungen.

1.1.3 *Beherbergungsbetriebe*

Die im Landesgebiet befindlichen Beherbergungsbetriebe nehmen nur jene Personen auf, welche aufgrund der in den Dekreten des Ministerratspräsidenten oder in den geltenden Dringlichkeitsmaßnahmen des LHS zulässigen Gründe in Südtirol anwesend sind, oder jene, welche in jenen Tätigkeiten beschäftigt sind, welche nicht ausgesetzt sind. Auch die Verpflegung dieser Gäste ist zulässig.

1.1.4 *Personenbezogene Dienstleistungen*

Die **personenbezogenen Dienstleistungen** (einschließlich Friseure, Barbieri, Kosmetikstudios) bleiben ausgesetzt, mit Ausnahme folgender Tätigkeiten:

- Wäschereien und Reinigung von Textil- und Pelzprodukten
- Industrie-Wäschereien
- Andere Wäschereien, Färbereien
- Bestattungsdienste und verbundene Aktivitäten

1.1.5 *Freiberufliche Tätigkeiten*

Die freiberuflichen Tätigkeiten, die bereits in den vorherigen Verordnungen vom Verbot ausgenommen waren, wie z.B. Rechts-, Finanz-, Versicherungs-, Management- und Unternehmensberatung, Architektur- und Ingenieurbüros usw. bleiben erlaubt.

Für diese freiberuflichen Tätigkeiten wird im Erlass folgendes empfohlen:

- für Aktivitäten, welche von zu Hause oder aus der Ferne ausgeführt werden können, sollen möglichst **agile Arbeitsmodalitäten** eingesetzt werden;
- es sollen **möglichst bezahlter Urlaub und Freistunden** für die Beschäftigten sowie andere Formen der Freistellung im Rahmen der Kollektivverträge vorgesehen sind, eingesetzt werden;
- es sollen Sicherheitsvorkehrungen gegen Ansteckungen und, falls es nicht möglich sein sollte, den **Mindestabstand** von einem Meter als wichtigste Eindämmungsmaßnahme **einzuhalten**, individuelle Schutzmaßnahmen sind zu treffen;
- es sollen **Hygiene-Maßnahmen** am Arbeitsplatz getroffen werden, wobei auch Maßnahmen zur sozialen Abfederung zu diesem Zweck eingesetzt werden.

1.1.6 *Industrielle und kommerzielle Produktionstätigkeiten*

Alle industriellen und kommerziellen Produktionstätigkeiten, mit Ausnahme der in Anlage 3 aufgelisteten Tätigkeiten, sind im gesamten Staatsgebiet ausgesetzt. Durch die sukzessiven Lockerungen ist mittlerweile die Mehrheit dieser Tätigkeiten wieder zugelassen.

Die Tätigkeiten müssen unter **Einhaltung folgender Sicherheitsbestimmungen** ausgeübt werden:

- Für die **Produktions- und Handelstätigkeiten Anlage 6** (Protokoll vom 24.04.2020 der Sozialpartner mit der Regierung).
- **Für die Baustellen gilt Anlage 7** (gemeinsames Regelungsprotokoll auf Baustellen vom 24. April 2020).

- **Für den Transport- und Logistiksektor gilt Anlage 8** (gemeinsames Regelungsprotokoll vom 20. März 2020).

Die ausgesetzten Produktionstätigkeiten können weiterhin ausgeübt werden, falls diese aus der Distanz oder anhand agiler Arbeitsmethoden durchgeführt werden.

In Bezug auf diese Bestimmung wird in den FAQ des Verbandes des Kaufleute und Dienstleister Confcommercio folgende Einschätzung wiedergegeben: *“wir sind mangels gegenteiliger offizieller Weisungen der Ansicht, dass auch die Großhandelsaktivitäten, die derzeit als ausgesetzt betrachtet werden müssen, ihre Tätigkeit weiterhin mittels Verkauf aus der Distanz fortsetzen dürfen, unter Annahme der Bestellungen sowohl telefonisch als auch online, wie dies auch für die Einzelhandelsaktivitäten vorgesehen ist, und vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen für Bewegungen (und damit für die Lieferungen), die auf lokaler Ebene vorgesehen sind.”*

Es ist den Kunden gestattet, sich unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsmaßnahmen und für die zur Nutzung des Dienstes unbedingt erforderliche Zeit in die Betriebsgelände jener Unternehmen zu begeben, deren Tätigkeiten zulässig sind, und diese zu betreten;

Eventuelle Transportdienste von Unternehmen für die eigenen Mitarbeiter müssen in Übereinstimmung mit den Sicherheitsmaßnahmen und -vorkehrungen durchgeführt werden, die in den Richtlinien und Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern festgelegt worden sind.

Die bisherigen Meldungen an den Regierungskommissär sind bis auf eine nicht mehr notwendig, da fast alle Unternehmen die Tätigkeit aufnehmen können.

Für Südtirol gilt **für die weiterhin nicht erlaubten Tätigkeiten** (also jenen, die nicht in Anlage 3 aufgeführt sind oder nicht spezifisch genannt werden) folgendes:

- die Herstellung von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Betriebsgelände des Unternehmens, sofern maximal 5 Arbeiter tätig sind.
- Produktionstätigkeiten, die auch die Installation oder die Aufstellung vor Ort des Produkts erfordern, sind zulässig, sofern
 - nicht mehr als 5 Arbeiter pro Unternehmen gleichzeitig daran beteiligt sind bei Baustellen im Inneren, keine Beschränkung bei Baustellen im Freien,
 - die vorgeschriebenen zwischenmenschlichen Abstände eingehalten werden können und
 - jeder Kontakt mit dem Kunden vermieden wird und weiters
 - auf jeden Fall die Sicherheitsbestimmungen laut Anlage 6 und Anlage 7 eingehalten werden.

1.1.7 Aussetzung der Tätigkeit wegen Nichteinhaltung der Sicherheitsbestimmungen

Kann ein Unternehmen die Sicherheitsbestimmungen nicht einhalten, so hat dies die Aussetzung der Tätigkeit zur Folge. Dies, bis die Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden können.

Bei den ausgesetzten Produktionstätigkeiten ist der Zugang von Mitarbeitern oder beauftragten Dritten zum Firmengelände zur Durchführung von **Überwachungs-, Konservierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, zur Zahlungsabwicklung** sowie für Reinigungs- und Sanitärmaßnahmen **vorbehaltlich einer Mitteilung an den Regierungskommissär** gestattet.

Vorbehaltlich der Benachrichtigung des Regierungskommissärs ist der Versand von vorrätigen Waren an Dritte und der Eingang von Waren und Vorräten in das Lager erlaubt.

1.1.8 Bank-, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Landwirtschaft und deren Lieferkette

Die Bank-, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen sowie die Aktivitäten der Landwirtschaft, Viehzucht und des Lebensmittelverarbeitungssektors, einschließlich der Lieferketten, die Waren und Dienstleistungen bereitstellen, bleiben unter Einhaltung der Gesundheits- und Hygienevorschriften gewährleistet.

1.1.9 Museen und andere kulturelle Einrichtungen

Die Museen und anderen kulturellen Einrichtungen und Orte gemäß Art. 101 des Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter, GvD. 22. Januar 2004, Nr. 42, sind für das Publikum geschlossen.

1.1.10 Agrar- und Lebensmittelprodukte, Arzneimittel, medizinische Geräte

Die Herstellung, der Transport, die Vermarktung und die Lieferung von Arzneimitteln, Gesundheitstechnologie und medizinisch-chirurgischen Geräten sowie von Agrar- und Lebensmittelprodukten ist immer erlaubt. Alle Tätigkeiten, die zur Bewältigung des Notstands notwendig sind, bleiben ebenfalls erlaubt.

1.1.11 Hygienische und sanitäre Vorbeugemaßnahmen

Folgende hygienischen und sanitären Vorbeugemaßnahmen werden in der Verordnung auf jeden Fall angeraten:

- häufiges Händewaschen. Es wird empfohlen, in allen öffentlichen Räumlichkeiten, Turnhallen, Supermärkten, Apotheken und anderen sozialen Treffpunkten Wasser-Alkohol-Lösungen zum Händewaschen zur Verfügung zu stellen;
- den nahen Kontakt mit Personen, die an akuten Atemwegsinfekten leiden, meiden;
- Umarmungen und Händeschütteln meiden;
- bei sozialen Kontakten einen Abstand von mindestens einem Meter einhalten;
- auf die Atemwegshygiene achten (in ein Taschentuch niesen und/oder husten und dabei den direkten Kontakt der Hände mit den Atemwegssekreten meiden);
- die gemeinsame Benutzung von Flaschen und Gläsern auch bei sportlicher Betätigung meiden;
- sich nicht mit den Händen in die Augen, Nase oder Mund fassen;
- Mund und Nase, im Fall von Niesen oder Husten, bedecken;
- ohne ärztliche Verschreibung keine antiviralen oder antibiotischen Medikamente einnehmen;
- Oberflächen mit Desinfektionslösungen auf Chlor- oder Alkoholbasis reinigen.

Mit freundlichen Grüßen,
Interconsult – Pichler Steinmair Knoll



Anlage 1

Detailhandel

Großmärkte

Supermärkte

Lebensmitteldiscounter

Minimärkte und andere nicht spezialisierte Verkaufsstellen von Lebensmitteln

Detailhandel mit Tiefkühlprodukten

Detailhandel in nicht spezialisierten Geschäften mit Computern und Zubehör, Telekommunikationsgeräten, Audio- und Videoelektronik, Haushaltsgeräten

Detailhandel mit Lebensmitteln, Getränken und Tabakwaren in Fachgeschäften (Ateco-Kodex 47.2)

Detailhandel mit Treibstoffen für Fahrzeuge in Fachgeschäften

Detailhandel mit informatischen und Telekommunikationsgeräten (ITC) in Fachgeschäften (Ateco-Kodex 47.4)

Detailhandel mit Eisenwaren, Farben, Flachglas sowie Elektro- und thermohydraulischen Artikeln

Detailhandel mit hygienischen und sanitären Artikeln

Detailhandel mit Beleuchtungsartikeln

Detailhandel mit Zeitungen, Zeitschriften und Magazinen

Apotheken

Detailhandel in anderen Fachgeschäften mit nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten

Detailhandel mit gesundheitlichen und orthopädischen Artikeln in Fachgeschäften

Detailhandel mit Parfüm- und Toilettenartikeln sowie zur persönlichen Hygiene

Detailhandel mit kleinen Haustieren

Detailhandel mit optischem und fotografischem Material

Detailhandel mit Brennstoffen zum häuslichen Gebrauch und zum Heizen

Detailhandel mit Seifen, Waschmitteln, Poliermitteln und Ähnlichem

Detailhandel mit jeglichen Produkten über das Internet

Detailhandel mit jeglichen Produkten über das Fernsehen

Detailhandel jedweder Art von Produkten mittels Fernkommunikation, Radio, Telefon

Handel mittels Automaten

Handel mit Waren aus Papier, Karton, Pappe und Schreibwaren

Einzelhandel mit Büchern

Einzelhandel mit Kinder- und Babybekleidung

Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Saatgut und Düngemitteln

Anlage 3

ATECO	BESCHREIBUNG
01	Landwirtschaft und Herstellung tierischer Produkte
02	Forstwirtschaft und Holzeinschlag
03	Fischerei und Aquakultur
05	Kohlenbergbau
06	Gewinnung von Erdöl und Erdgas
07	Erzbergbau
08	Sonstiger Bergbau in Gruben und Minen
09	Unterstützende Dienstleistungen für den Bergbau
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln
11	Getränkeherstellung
12	Tabakverarbeitung
13	Herstellung von Textilien
14	Herstellung von Bekleidung; Herstellung von Pelzwaren
15	Herstellung von Lederwaren u.ä.
16	Holzindustrie sowie Industrie der Holz- und Korkprodukte (mit Ausnahme der Möbel); Herstellung von Strohprodukten und Flechtmaterial
17	Herstellung von Papier (mit Ausnahme der Codices: 17.23 und 17.24)
18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
19	Kokerei und Mineralölverarbeitung
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen (mit Ausnahme der Codices: 20.12 - 20.51.01 - 20.51.02 - 20.59.50 - 20.59.60)
21	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen und Spezialitäten
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
23	Herstellung von anderen Waren aus nicht metallischen Mineralen
24	Metallurgie
25	Herstellung von Metallerzeugnissen (ausgenommen Maschinen)
26.	Herstellung von Computern, elektronischen und optischen Geräten; elektromedizinische Geräte, Messinstrumente und Uhren
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen und nichtelektrischen Haushaltsgeräten
28	Maschinenbau A.N.G.
29	Herstellung von Kraftwagen und Anhängern
30	Sonstiger Fahrzeugbau
31	Herstellung von Möbeln
32	Herstellung von sonstigen Waren

ATECO	BESCHREIBUNG
33	Reparatur, Instandhaltung und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
35	Versorgung mit Elektroenergie, Gas, Dampf und Klimaanlage
36	Wassersammlung, -aufbereitung und -versorgung
37	Abwasserentsorgung
38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung
39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung
41	Hochbau
42	Tiefbau
43	Spezialisiertes Baugewerbe
45	Handel mit und Reparatur von Kraftwagen und Krafträdern
46	Großhandel (ausgenommen Handel mit Kraftwagen und Krafträdern)
49	Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen
50	Schifffahrt
51	Luftfracht
52	Lagerung sowie unterstützende Dienstleistungen für den Verkehr
53	Post-, Kurier- und Expressdienste
55.1	Hotels u.ä. Einrichtungen, mit den in Punkt 46) der Dringlichkeitsmaßnahme Nr. 24/2020 vorgesehenen Einschränkungen
58	Verlagswesen
59	Herstellung von Kino- und Videofilmen sowie Fernsehprogrammen, Musik- und Tonaufnahmen
60	Rundfunk- und Fernsehätigkeit
61	Telekommunikation
62	Programmierungstätigkeiten, informatische Beratung und damit verbundene Tätigkeiten
63	Informations- und sonstige informatische Dienstleistungen
64	Erbringung von Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungen und Pensionsfonds)
65	Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ausgenommen gesetzliche Sozialversicherung)
66	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
68	Grundstücks- und Wohnungswesen
69	Rechts- und Steuerberatung, Buchhaltung
70	Unternehmensführung und Unternehmensberatung
71	Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung
72	Forschung und Entwicklung
73	Werbung und Marktforschung
74	Altre attività professionali, scientifiche e tecniche
75	Veterinärwesen

ATECO	BESCHREIBUNG
78	Suche, Auswahl und Überlassung von Arbeitskräften
80	Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien
81.2	Reinigungs- und Schädlingsbekämpfungsdienste
81.3	Pflege und Instandhaltung der Landschaft, mit Ausnahme von Neuerrichtungen
82	Hilfstätigkeiten für die Büroarbeiten und sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen
84	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; gesetzliche Sozialversicherung
85	Erziehung und Unterricht
86	Gesundheitswesen
87	Stationäre Fürsorgeeinrichtungen
88	Sozialwesen (ohne Unterbringung)
94	Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen
95	Reparatur von Computern und Gütern für den persönlichen und Hausgebrauch
97	Private Haushalte als Arbeitgeber für Hauspersonal
99	Extraterritoriale Organisationen und Körperschaften

Anlage 5

(Gilt auch für die Gastronomie im Rahmen des take-away.)

Den Gewerbetreibenden wird zudem die Einhaltung folgende Maßnahmen auferlegt:

1. Beibehaltung des Abstandes zwischen den Personen in allen Aktivitäten und Phasen.
2. Gewährleistung der Reinigung und Raumhygiene mindestens zweimal am Tag und in Funktion der Öffnungszeiten.
3. Gewährleistung einer ausreichenden natürlichen Lüftung und des Luftaustausches.
4. Umfangreiche Verfügbarkeit und Zugänglichkeit zu Vorrichtungen zur Desinfektion der Hände. Im Besonderen müssen diese Vorrichtungen neben Tastaturen, Touchscreens und Zahlungssystemen verfügbar sein.
5. Verwendung von Masken in geschlossenen Orten und Räumlichkeiten und jedenfalls in all den Arbeitsphasen, wo der Abstand zwischen den Personen nicht gewährleistet werden kann.
6. Verwendung von Einweghandschuhen bei der Einkaufstätigkeit, vor allem beim Kauf von Lebensmitteln und Getränken.
7. Geregelte und gestaffelte Zugänge gemäß den folgenden Modalitäten
 - a) durch Verlängerung der Öffnungszeiten;
 - b) bei Lokalen bis zu vierzig Quadratmeter darf jeweils nur eine Person eintreten, zusätzlich zu maximal zwei im Geschäft Tätigen;
 - c) bei Lokalen, die größer als jene gemäß Buchstabe b) sind, ist der Zugang in Abhängigkeit der verfügbaren Räumlichkeiten geregelt, wobei möglichst zwischen der Eingangs- und Ausgangsstrecke unterschieden werden soll.
8. Information, um den Kundenabstand in der Warteschlange am Eingang zu gewährleisten.

ANLAGE 6

Gemeinsames Protokoll zur Regelung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung der Verbreitung des Covid-19-Virus am Arbeitsplatz zwischen der Regierung und den Sozialpartnern 24. April 2020

Heute, Freitag, 24. April 2020, wurde das "Gemeinsame Protokoll zur Regelung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung der Verbreitung des Covid-19-Virus am Arbeitsplatz" erweitert, das am 14. März 2020 auf Einladung des Präsidenten des Ministerrats, des Wirtschaftsministers, des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik, des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung und des Ministers für Gesundheit unterzeichnet wurde, die das Treffen der Sozialpartner gefördert hatten, in Umsetzung der in Artikel 1, Absatz 1, Nummer 9) des Erlasses des Präsidenten des Ministerrates vom 11. März 2020 enthaltenen Maßnahme, die - in Bezug auf Berufs- und Produktionstätigkeiten - Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Gewerkschaftsorganisationen empfiehlt.

Die Regierung befürwortet, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, die vollständige Umsetzung des Protokolls.

Prämisse

Das Dokument, das die verschiedenen von der Regierung getroffenen Maßnahmen und zuletzt den Erlass des Präsidenten des Ministerrates vom 10. April 2020 sowie die vom Gesundheitsministerium erlassenen Bestimmungen berücksichtigt, enthält die von den Parteien geteilten Richtlinien, um den Unternehmen die Annahme von Ansteckung vermeidenden Sicherheitsprotokollen zu erleichtern, das heißt eines Regulierungsprotokolls zur Bekämpfung und Eindämmung der Verbreitung des COVID-19- Virus im Arbeitsumfeld.

Die Fortführung der Arbeitstätigkeit kann nur unter Bedingungen erfolgen, die ein angemessenes Schutzniveau für die arbeitenden Menschen gewährleisten. Die Nichteinhaltung des Protokolls, wodurch kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet wird, führt zur Aussetzung der Tätigkeit, bis die Sicherheitsbedingungen wiederhergestellt sind.

Daher einigen sich die Parteien bereits jetzt auf den möglichen Einsatz von sozialen Abfederungsmaßnahmen mit der daraus folgenden Einschränkung oder Einstellung der Arbeitstätigkeiten, um Unternehmen aller Sektoren die Anwendung solcher Maßnahmen und die daraus resultierende Sicherheit am Arbeitsplatz zu ermöglichen. Zusammen mit der Möglichkeit für das Unternehmen, auf agile Arbeitsformen und soziale Abfederungsmaßnahmen, auf außergewöhnliche organisatorische Lösungen, zurückzugreifen, wollen die Parteien den Einsatz gegen das Virus fördern und seine Ausbreitung eindämmen.

Es ist ein vorrangiges Ziel, die Fortführung der Arbeitstätigkeiten mit der Gewährleistung einer gesunden und sicheren Arbeitsumgebung und ebensolchen Arbeitsmethoden in Einklang zu bringen. Im Rahmen dieses Ziels kann auch die Reduzierung oder vorübergehende Aussetzung von Arbeitstätigkeiten in Betracht gezogen werden.

Aufgrund des verminderten Auftretens an den Arbeitsplätzen können die Dringlichkeitsmaßnahmen nützlich sein, die die Regierung im Hinblick auf die sozialen Abfederungsmaßnahmen für das gesamte Staatsgebiet zu ergreifen gedenkt.

Unbeschadet der Notwendigkeit, rasch ein Regelungsprotokoll zur Bekämpfung und Eindämmung der Ausbreitung des Virus zu verabschieden, das Verfahren und Verhaltensregeln vorsieht, sollte der präventive Austausch mit den betrieblichen Gewerkschaftsvertretungen und für kleine Unternehmen mit den In den interkonföderalen Abkommen vorgesehenen territorialen Gewerkschaftsvertretungen gefördert werden, damit alle getroffenen Maßnahmen geteilt und durch den Erfahrungsbeitrag der arbeitenden Personen wirksamer gestaltet werden können, insbesondere der "betrieblichen Sicherheitssprecher" und der

.territorialen Sicherheitssprecher" (Arbeitnehmersprecher), unter Berücksichtigung der Besonderheiten jeder einzelnen Produktionsstätte und der territorialen Situation.

GEMEINSAMES REGULIERUNGSPROTOKOLL ZUR EINDÄMMUNG DER AUSBREITUNG VON COVID – 19

Ziel dieses gemeinsamen Regulierungsprotokolls ist es, eine Handlungsanleitung zu liefern, um die Wirksamkeit der vorbeugenden Eindämmungsmaßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie an den Arbeitsplätzen zu erhöhen, die nicht Teil des Gesundheitswesens sind.

COVID-19 stellt ein allgemeines biologisches Risiko dar, für das für die gesamte Bevölkerung gleiche Maßnahmen ergriffen werden müssen. Dieses Protokoll enthält daher Maßnahmen, die dem Vorsorgeansatz folgen und den Vorschriften des Gesetzgebers und den Hinweisen der Gesundheitsbehörde folgen und diese umsetzen.

Unbeschadet aller Verpflichtungen aus den für die Eindämmung von COVID-19 erlassenen Bestimmungen und unter der Voraussetzung, dass der Erlass des Präsidenten des Ministerrates vom 11. März 2020 bis zum 25. März 2020 die Einhaltung restriktiver Maßnahmen auf dem gesamten Staatsgebiet vorsieht, die speziell für die Eindämmung des COVID - 19 gelten und die für die Arbeitstätigkeit wie folgt empfohlen:

- die Formen agiler Arbeit für Aktivitäten, die von zu Hause oder aus der Ferne ausgeführt werden können, von den Betrieben maximal verwendet werden;
- bezahlter Urlaub und Urlaub für die Beschäftigten werden ebenso gefördert wie alle anderen kollektivvertraglich vorgesehenen Instrumente;
- die Aktivitäten von betrieblichen Abteilungen, die für die Produktion nicht unverzichtbar sind, werden ausgesetzt;
- Sicherheitsprotokolle zur Verhinderung von Ansteckungen zu verabschieden und, falls es nicht möglich sein sollte, den Abstand zwischen Menschen von einem Meter als Haupteindämmungsmaßnahme zu respektieren, unter Nutzung persönlicher Schutzausrüstung;
- Sanierungsmaßnahmen am Arbeitsplatz zu fördern, wobei zu diesem Zweck auch Formen sozialer Abfederungsmaßnahmen genutzt werden;
- allein für Produktionstätigkeiten wird zudem empfohlen, die Bewegungen innerhalb der Standorte so weit wie möglich einzuschränken
- und den Zugang zu gemeinsamen Bereichen zu beschränken;
- beschränkt auf den Bereich Produktionstätigkeiten werden Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Gewerkschaftsorganisationen gefördert;
- alle nicht aufgehobenen Tätigkeiten sollen so weit als möglich in Form von agiler Arbeit durchgeführt werden;

wird vereinbart, dass

die Unternehmen dieses Regulierungsprotokoll in ihren Betrieben anwenden und zusätzlich zu den Bestimmungen des oben genannten Erlasses die nachfolgend aufgezählten zusätzlichen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen - je nach den eigenen organisatorischen Besonderheiten durch andere gleichwertige oder einschneidendere ergänzen, nach Konsultation mit den betrieblichen Gewerkschaftsvertretungen - zum Schutz der Gesundheit der Menschen im Betrieb und zur Sicherstellung eines gesunden Arbeitsumfeldes.

1. Information

Der Betrieb informiert alle Arbeitnehmer und alle Personen, die den Betrieb betreten, durch die geeignetsten und wirksamsten Methoden über die Anweisungen der Behörden, indem er am Eingang und an den sichtbarsten Stellen des Betriebsgeländes spezielle Informationsbroschüren aushändigt und/oder anbringt.

Diese Informationen betreffen im Besonderen

- die Verpflichtung, bei Fieber (Ober 37,5 Grad) oder anderen Grippe-symptomen zu Hause zu bleiben

- und den Hausarzt und die Gesundheitsbehörde anzurufen;
- das Bewusstsein und die Akzeptanz der Tatsache, dass man nicht in den Betrieb Eingang findet oder sich dort aufhalten kann und dass unverzüglich gemeldet werden muss, wenn auch nach dem Betreten gefährliche Bedingungen vorliegen (Grippe-symptome, Fieber, Herkunft aus Risikogebieten oder Kontakt mit Personen, die in den letzten 14 Tagen positiv auf das Virus getestet wurden, usw.), in denen man aufgrund der Maßnahmen der Behörde verpflichtet ist, den Hausarzt und die Gesundheitsbehörde zu informieren und zu Hause zu bleiben;
- die Verpflichtung, beim Betreten des Betriebes alle Anweisungen der Behörden und des Arbeitgebers einzuhalten (insbesondere den Sicherheitsabstand, die Regeln der Handhygiene und ein unter hygienischen Gesichtspunkten korrektes Verhalten);
- die Verpflichtung, den Arbeitgeber unverzüglich und verantwortungsbewusst über das Vorhandensein von Grippe-symptomen während der Ausführung der Arbeit zu informieren, wobei darauf zu achten ist, dass ein angemessener Abstand zu den Anwesenden gewahrt bleibt.

Der Betrieb stellt angemessene Informationen bezogen auf die Arbeitsaufgaben und das Arbeitsumfeld zur Verfügung, insbesondere hinsichtlich der ergriffenen Maßnahmen, die das Personal befolgen muss. vor allem über die korrekte Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung (PSA), um jede mögliche Form der Ausbreitung der Ansteckung zu verhindern.

2. Regelung des Zutritts in den Betrieb

Das Personal kann vor dem Betreten des Arbeitsplatzes einer Körpertemperaturkontrolle¹ unterzogen werden. Wenn diese Temperatur 37,5° übersteigt, wird der Zugang zum Arbeitsplatz nicht gestattet. Personen, die sich in diesem Zustand befinden, werden - unter Beachtung der in der Fußnote gegebenen Anweisungen - im Moment isoliert, mit Masken versehen und müssen nicht in die Notaufnahme und/oder auf die betriebliche Krankenstation gehen, sondern müssen sich so bald wie möglich mit ihrem Arzt in Verbindung setzen und dessen Anweisungen befolgen.

Der Arbeitgeber informiert das Personal und diejenigen, die beabsichtigen, den Betrieb zu betreten, im Voraus über den Ausschluss von Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt mit Personen hatten, die

¹ Die Echtzeit-Erfassung der Körpertemperatur stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar und muss daher in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen erfolgen. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen: 1) Temperatur erheben und den erhobenen Wert nicht aufzeichnen. Die Identifizierung der betroffenen Person und die Aufzeichnung der Überschreitung der Temperaturschwelle ist nur dann möglich, wenn es notwendig ist, die Gründe zu dokumentieren, die den Zugang zum Betriebsgelände verhindert haben; 2) Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bereitzustellen. Es sei daran erinnert, dass im Informationsvermerk Informationen ausgelassen werden können, die sich bereits im Besitz der betroffenen Person befinden und auch mündlich übermittelt werden können. In Bezug auf den Inhalt der Informationen kann unter Bezugnahme auf den Zweck der Datenverarbeitung die Verhinderung der Ansteckung durch das COVID-19 angegeben werden und unter Bezugnahme auf die Rechtsgrundlage die Umsetzung der Sicherheitsprotokolle zur Bekämpfung der Ansteckung gemäß Art. I, Nr.7, Buchstabe d) des Dekrets des Ministerpräsidenten vom 11. März 2020 und unter Bezugnahme auf die Dauer einer eventuellen Datenspeicherung kann auf das Ende des Ausnahmezustands verwiesen werden; 3) die geeigneten Sicherheits- und Organisationsmaßnahmen zum Schutz der Daten zu definieren. Insbesondere aus organisatorischer Sicht ist es notwendig, die für die Verarbeitung verantwortlichen Stellen zu ermitteln und ihnen die erforderlichen Anweisungen zu erteilen. Zu diesem Zweck wird darauf hingewiesen, dass die Daten ausschließlich zum Zweck der Verhütung einer Infektion mit COVID-19 verarbeitet werden dürfen und nicht an Dritte außerhalb der spezifischen gesetzlichen Bestimmungen weitergegeben oder übermittelt werden dürfen (z. B. im Falle einer Anfrage der Gesundheitsbehörde zur Rekonstruktion der Kontaktkette von "engen Kontakten eines Arbeitnehmers, der positiv auf COVID-19 getestet wurde"); 4) im Falle einer vorübergehenden Isolierung aufgrund der Überschreitung der Temperaturschwelle Verfahren zur Gewährleistung der Vertraulichkeit und der Würde des Arbeitnehmers zu gewährleisten. Diese Garantien müssen auch für den Fall gewährleistet sein, dass der Arbeitnehmer die für das Personal zuständige Stelle darüber informiert, dass er außerhalb des Betriebskontextes Kontakt zu Personen hatte, die positiv auf COVID-19 getestet wurden, sowie im Falle der Entfernung des Arbeitnehmers, der Fieber und Symptome einer Atemwegsinfektion entwickelt, und seiner Kollegen während der Arbeit (siehe unten FN 2).

positiv auf COVID-19 getestet wurden oder die aus Risikogebieten stammen, wenn sie den WHO-Richtlinien entsprechen².

Für diese Fälle wird auf das Gesetzesdekret Nr. 6 vom 23/02/2020, Art. 1, Buchstabe h) und i), verwiesen.

Dem Betriebszugang von Arbeitnehmern, die positiv auf eine COVID-19-Infektion getestet wurden, muss eine vorherige Mitteilung mit einem ärztlichen Attest vorausgehen, aus dem hervorgeht, dass der Abstrich „als erfolgte Negativierung“ gemäß den vorgesehenen Verfahren und von der territorial zuständigen Abteilung für Prävention ausgestellt ist.

3. Regelung des Zutritts für externe Lieferanten

Für den Zutritt externer Lieferanten sind die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsverfahren unter Verwendung vordefinierter Methoden, Routen und Zeitpläne festzulegen, um die Kontaktmöglichkeiten mit dem Personal in den beteiligten Abteilungen/Büros zu reduzieren.

Wenn möglich, müssen die Fahrer der Transportmittel an Bord ihrer eigenen Fahrzeuge bleiben: der Zugang zu den Büros ist aus keinem Grund erlaubt. Für die notwendige Vorbereitung der Be- und Entladetätigkeiten muss der Spediteur strikt den Abstand von einem Meter einhalten.

Für Lieferanten/Transporteure und/oder anderes externes Personal sind spezielle Toiletten auszumachen/einzubauen, die Benutzung von Mitarbeiter Toiletten zu verbieten und eine angemessene tägliche Reinigung sicherzustellen.

Der Zugang von Besuchern soll so weit wie möglich eingeschränkt werden; wenn externe Besucher (Reinigungsfirma, Wartungsfirma, usw.) erforderlich sind, sollten sie allen Vorschriften des Unternehmens unterliegen, einschließlich der in vorigen Absatz 2 genannten Vorschriften für den Zugang zum Betriebsgelände.

Wenn es einen vom Betrieb organisierten Transportdienst gibt, muss die Sicherheit der Arbeitnehmer bei jeder Fahrt gewährleistet sein und respektiert werden.

Die Regeln dieses Protokolls gelten für auftragnehmende Betriebe, die dauerhafte und vorübergehende Standorte und Baustellen innerhalb der Produktionsstätten und -bereiche organisieren können.

Im Falle von Arbeitnehmern, die über Drittfirmen beschäftigt werden, die am selben Produktionsstandort tätig sind (z.B. Wartungspersonal, Lieferanten, Reinigungs- oder Sicherheitskräfte) und die positiv auf COVID-19 getestet wurden, muss der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich informieren; beide müssen mit der Gesundheitsbehörde zusammenarbeiten und geeignete Informationen zur Verfügung stellen, um etwaige enge Kontakte zu identifizieren.

Das auftraggebende Unternehmen ist verpflichtet, dem Auftragnehmer vollständige Informationen über den Inhalt des betrieblichen Sicherheitsprotokolls zur Verfügung zu stellen und muss sicherstellen, dass die Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder von Drittfirmen, die in irgendeiner Funktion innerhalb des betrieblichen Umfeldes tätig sind, dessen Bestimmungen zur Gänze einhalten.

² Wenn eine Erklärung ausgestellt werden muss, in der Nicht-Herkunft aus epidemiologischen Risikogebieten bescheinigt wird und dass in den letzten 14 Tagen kein Kontakt mit Personen stattgefunden hat, die positiv auf COVID-19 getestet wurden, wird daran erinnert, die Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten, da die Erfassung der Erklärung eine Datenverarbeitung darstellt. Zu diesem Zweck gelten die in Fußnote 1 genannten Hinweise, und es wird insbesondere vorgeschlagen, nur Daten zu erheben, die für die Prävention einer COVID-19-Infektion notwendig, angemessen und relevant sind. Wenn beispielsweise eine Erklärung zu Kontakten mit Personen erforderlich ist, die als COVID-19-positiv befunden wurden, sollten keine zusätzlichen Informationen über die positive Person angefordert werden. Oder, falls eine Aussage über die Herkunft aus epidemiologischen Risikogebieten erforderlich ist, sollten keine zusätzlichen Informationen über die genauen Angaben des Ortes verlangt werden.

4. Reinigung und Desinfektion im Unternehmen

Der Betrieb sorgt für die tägliche Reinigung und periodische Desinfizierung der Räumlichkeiten, der Umgebung, der Arbeitsplätze sowie der Gemeinschafts- und Freizeitbereiche.

Im Falle der Anwesenheit einer Person mit COVID-19 innerhalb des Betriebsgeländes müssen diese gemäß den Bestimmungen des Rundschreibens Nr. 5443 vom 22. Februar 2020 des Gesundheitsministeriums gereinigt und desinfiziert sowie belüftet werden.

Es ist notwendig, die Reinigung am Ende der Schicht und die periodische Desinfektion von Tastaturen, Touchscreens und Mäusen mit geeigneten Reinigungsmitteln sowohl in Büros als auch in Produktionsabteilungen sicherzustellen.

Der Betrieb kann in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Gesundheitsministeriums auf die Art und Weise, die am Geeignetsten erscheinen, spezielle/periodische Interventionen/ Reinigungstätigkeiten unter Nutzung sozialer Abfederungsmaßnahmen (auch außerordentlicher Natur) organisieren.

In den von der Epidemie am stärksten betroffenen Gebieten oder in Betrieben, in denen es Verdachtsfälle von COVID-19 gegeben hat, ist es notwendig, bei der Wiedereröffnung zusätzlich zu den normalen Reinigungsarbeiten eine außerordentliche Desinfektion der Umgebungen, Arbeitsplätze und Gemeinschaftsbereiche gemäß Rundschreiben 5443 vom 22. Februar 2020 vorzusehen.

5. Persönliche Hygienevorkehrungen

- Es ist verpflichtend, dass die Menschen im Betrieb alle Hygienevorkehrungen treffen, insbesondere für ihre Hände;
- der Betrieb stellt geeignete Handreinigungsmittel zur Verfügung;
- häufiges Reinigen der Hände mit Wasser und Seife wird empfohlen;
- die oben genannten Handwaschmittel müssen allen Arbeitnehmern zugänglich sein, auch dank spezieller Spender, die sich an leicht erkennbaren Stellen befinden.

6. Persönliche Schutzausrüstung

Die Verabschiedung der in diesem Regelungsprotokoll angegebenen Hygienemaßnahmen und persönlichen Schutzausrüstungen ist von grundlegender Bedeutung und hängt angesichts der aktuellen Notfallsituation eindeutig von der Verfügbarkeit auf dem Markt ab. Aus diesen Gründen:

- a. sind die Masken in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation zu verwenden;
- b. in Anbetracht der Notsituation können bei Versorgungsschwierigkeiten und allein zum Zweck der Verhinderung der Virusausbreitung Masken verwendet werden, deren Typ den Vorgaben der Gesundheitsbehörde entspricht;
- c. die Zubereitung der Waschmittelflüssigkeit nach den WHO-Richtlinien (https://www.who.int/vgp/5may/Guide_to_Local_Production.pdf) durch den Betrieb wird gefördert.

Wenn die Arbeit das Arbeiten in einem Abstand zwischen den Menschen von weniger als einem Meter erfordert und andere organisatorische Lösungen nicht möglich sind, ist die Verwendung von Masken und anderen Schutzvorrichtungen (Handschuhe, Brillen, Overalls, usw.), die den Bestimmungen der fachlich Zuständigen und der Gesundheitsbehörden entsprechen, weiterhin erforderlich.

Bei der Anpassung der Maßnahmen des Protokolls innerhalb des Arbeitsplatzes auf der Grundlage der Gesamtheit der bewerteten Risiken und, ausgehend von der Abbildung der verschiedenen Aktivitäten des Betriebes, wird die entsprechende PSA übernommen. Für alle Arbeitnehmer, die gemeinsame Räume teilen,

ist die Verwendung einer chirurgischen Maske vorgesehen, wie es auch im GD Nr. 9 (Art. 34) in Verbindung mit dem GD Nr. 18 (Art. 16 c. 1) geregelt ist.

7. Verwaltung der Gemeinschaftsbereiche (Kantine, Umkleieräume, Raucherbereiche, Getränke- und/oder Snackautomaten usw.)

Der Zugang zu Gemeinschaftsbereichen, einschließlich Betriebsmensen, Raucherbereiche und Umkleieräume, wird kontingentiert, wobei für eine kontinuierliche Belüftung der Räumlichkeiten gesorgt, die Verweildauer in diesen Bereichen reduziert und ein Sicherheitsabstand von einem Meter zwischen den Personen, die sich dort aufhalten, eingehalten werden muss.

Es ist notwendig, die Räume zu organisieren und die Umkleieräume zu desinfizieren, um den Arbeitnehmern Plätze für die Aufbewahrung ihrer Arbeitskleidung zu überlassen und angemessene hygienische und sanitäre Bedingungen sicherzustellen.

Es ist notwendig, die Kantinenräume und die Tastaturen der Getränke- und Snackautomaten periodisch zu desinfizieren und täglich mit speziellen Reinigungsmitteln zu reinigen.

8. Unternehmensorganisation (Dienstplanerstellung, Reisen und intelligentes Arbeiten, Umgestaltung der Produktionsebenen)

Unter Bezugnahme auf den Erlass des Präsidenten des Ministerrates vom 11. März 2020, Punkt 7, der auf den Zeitraum des Notstands aufgrund von COVID-19 beschränkt ist, können die Betriebe unter Berufung auf die Bestimmungen der nationalen Kollektivverträge und unter Förderung von Vereinbarungen mit betrieblichen Gewerkschaftsvertretungen

- a. die Schließung aller Abteilungen mit Ausnahme der Produktion oder jedenfalls derjenigen anordnen, deren Durchführung durch den Einsatz von smart working möglich ist, oder jedenfalls aus der Ferne;
- b. eine Neumodulation des Produktionsniveaus kann durchgeführt werden;
- c. Gewährleistung eines Dienstplanes für Mitarbeiter, die sich der Produktion widmen, mit dem Ziel, Kontakte so weit wie möglich zu reduzieren und autonome, unterscheidbare und erkennbare Gruppen zu schaffen;
- d. smart working für all jene Tätigkeiten einzusetzen, die zu Hause oder aus der Ferne ausgeführt werden können;
- e. bei Einsatz von sozialen Abfederungsmaßnahmen (auch außerordentlicher Natur), stets die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass die gesamte Betriebsstruktur abgedeckt wird, gegebenenfalls auch mit entsprechenden Rotationen;
- f. vorrangig die sozialen Abfederungsmaßnahmen verwenden, die in Übereinstimmung mit den vertraglichen Institutionen (Freistellungen, Arbeitszeitverkürzungen, Stundenbank) zur Verfügung stehen, die im Allgemeinen darauf abzielen, die Abwesenheit von der Arbeit ohne Lohnverlust zu ermöglichen;
- g. wenn die Inanspruchnahme der in Buchstabe c) genannten Möglichkeiten nicht ausreicht, werden die rückständigen und noch nicht genommenen Ferienzeiten in Anspruch genommen;
- h. Alle nationalen und internationalen Dienstreisen/Arbeitsreisen, auch sofern bereits vereinbart oder organisiert, werden ausgesetzt und annulliert.

Die Fernarbeit wird auch in der Phase der schrittweisen Reaktivierung der Arbeit als nützliches und modulares Präventionsinstrument weiterhin begünstigt, unbeschadet der Notwendigkeit für den Arbeitgeber, angemessene Unterstützungsbedingungen für den Arbeitnehmer und dessen Tätigkeit zu gewährleisten (Hilfe bei der Benutzung von Geräten, Modulation der Arbeitszeit und Pausen).

Es ist notwendig, die soziale Distanzierung zu respektieren, auch durch eine Umgestaltung der Arbeitsräume, die mit der Natur der Produktionsprozesse und der Betriebsräume vereinbar ist. Im Falle von Arbeitnehmern, die keine speziellen Werkzeuge und/oder Arbeitsmittel benötigen und die allein

arbeiten können, könnten diese übergangsweise in Räumen untergebracht werden, die beispielsweise aus ungenutzten Büros oder Sitzungsräumen bestehen.

Für Arbeitsumgebungen, in denen mehr als ein Arbeitnehmer gleichzeitig arbeitet, könnten innovative Lösungen gefunden werden, wie z.B. die Neupositionierung von Arbeitsplätzen in angemessenem Abstand zueinander oder vergleichbare Lösungen.

Die Strukturierung der Arbeit kann mit differenzierten Arbeitszeiten neu definiert werden, die die soziale Distanzierung fördern, indem die Zahl der zum selben Zeitpunkt am Arbeitsplatz Anwesenden reduziert und Gruppenbildungen am Ein- und Ausgang mit flexiblen Arbeitszeiten verhindert werden.

Auch im Zusammenhang mit dem Pendeln zur und von der Arbeit ist es wichtig, Gruppenbildungen zu vermeiden, insbesondere im Hinblick auf die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Aus diesem Grund sollten Formen des Transports zum Arbeitsplatz mit ausreichendem Abstand zwischen den Pendlern und die Nutzung von privaten Verkehrsmitteln oder Shuttles gefördert werden.

9. Leitung der Ein- und Ausgangs von Mitarbeitern

Gestaffelte Ein- und Ausstiegszeiten sind erwünscht, um in Gemeinschaftsbereichen (Eingänge, Umkleideräume, Mensa) möglichst viele Kontakte zu vermeiden;

Wenn möglich, ist es notwendig, diesen Räumen eine Eingangs- und eine Ausgangstür zuzuweisen und das Vorhandensein von Reinigungsmitteln, die durch besondere Hinweise gekennzeichnet sind, zu gewährleisten.

10. Interne Versetzungen, Sitzungen, interne Veranstaltungen und Schulungen

Bewegungen innerhalb des Betriebsgeländes müssen auf das notwendige Minimum beschränkt sein und den Anweisungen des Betriebes entsprechen.

Sitzungen mit persönlicher Anwesenheit sind nicht erlaubt. Bei Sitzungen, die sich durch Notwendigkeit und Dringlichkeit auszeichnen, muss, sofern nicht möglich, eine Fernverbindung herzustellen, die erforderliche Anwesenheit auf ein Minimum reduziert und in jedem Fall eine zwischenmenschliche Distanzierung und eine angemessene Reinigung/Lüftung der Räumlichkeiten gewährleistet werden.

Alle internen Veranstaltungen und alle Schulungsaktivitäten im Unterrichtsraum, auch die verpflichtenden, werden ausgesetzt und abgesagt, selbst wenn sie bereits organisiert sind; es ist auf jeden Fall möglich, wenn die Betriebsorganisation es erlaubt, Fernunterricht durchzuführen, auch für Arbeitnehmer in smart working.

Das Versäumnis, die Berufs- und/oder Qualifizierungsschulung innerhalb der für alle betrieblichen Aufgaben/Funktionen im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz festgelegten Fristen aufgrund des laufenden Notfalls und somit aufgrund höherer Gewalt, abzuschließen, führt nicht zur Unmöglichkeit, die spezifische Rolle/Funktion weiterhin auszuüben (Beispiel: der Beauftragte, sei es beim Brandschutz oder der Ersten Hilfe, kann im Bedarfsfall weiterhin eingreifen; der Gabelstaplerfahrer kann weiterhin als solcher tätig sein).

11. Handlungsanleitung im Fall einer symptomatischen Person im Betrieb

Falls eine im Betrieb anwesende Person Fieber und Symptome einer Atemwegsinfektion wie Husten entwickelt, muss sie dies unverzüglich dem Personalbüro melden; ihre Isolierung und die der anderen in den Räumlichkeiten anwesenden Personen muss unter Einhaltung der Bestimmungen der Gesundheitsbehörde durchgeführt werden; der Betrieb muss unverzüglich die zuständigen Gesundheitsbehörden und die vom Land oder dem Gesundheitsministerium bereitgestellten COVID-19 Notfallnummer benachrichtigen.

Der Betrieb arbeitet mit den Gesundheitsbehörden zusammen, um „enge Kontakte“ einer auf dem Betrieb anwesenden Person zu bestimmen, die positiv auf COVID-19 befunden wurde. Damit sollen die Behörden in die Lage versetzt werden, die notwendigen und angemessenen Quarantänemaßnahmen anzuwenden. Während des Untersuchungszeitraums kann der Betrieb als Vorsichtsmaßnahme alle möglichen engen Kontakte ersuchen, den Betrieb gemäß Anweisung der Gesundheitsbehörde zu verlassen.

Zum Zeitpunkt der Isolierung muss dem Arbeitnehmer unverzüglich eine chirurgische Maske zur Verfügung gestellt werden, sofern dies nicht bereits geschehen ist.

12. Gesundheitsüberwachung/zuständiger Arzt/Sicherheitssprecher

Die Gesundheitsüberwachung muss unter Einhaltung der in den Hinweisen des Gesundheitsministerium enthaltenen Hygienemaßnahmen fortgesetzt werden (sog. Dekalog);

In diesem Zeitraum sollten präventive Besuche, Besuche auf Anfrage und Besuche nach der Rückkehr von der Krankheit Vorrang haben;

Die periodische Gesundheitsüberwachung sollte nicht unterbrochen werden, da sie eine weitere Präventionsmaßnahme allgemeiner Art darstellt zum einen, weil sie mögliche Fälle und verdächtige Ansteckungssymptome abfangen kann. Zum anderen für die Information und Schulung, die der zuständige Arzt den Arbeitnehmern zur Verhinderung der Ausbreitung einer Ansteckung bieten kann;

Bei der Integration und dem Vorschlag aller regulatorischen Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 arbeitet der zuständige Arzt mit dem Arbeitgeber und dem betrieblichen bzw. territorialen Sicherheitssprecher zusammen.

Der zuständige Arzt erstattet dem Betrieb über Situationen besonderer Fragilität sowie aktuelle oder frühere Pathologien der Mitarbeiter Bericht; das Unternehmen sorgt für deren Schutz unter Wahrung der Privatsphäre.

Der zuständige Arzt wird die Vorgaben der Gesundheitsbehörden anwenden. Der zuständige Arzt kann im Hinblick auf seine Rolle bei der Risikobewertung und Gesundheitsüberwachung die Anwendung aller diagnostischen Mittel vorschlagen, wenn dies für die Eindämmung der Virusausbreitung und die Gesundheit der Arbeitnehmer für nützlich erachtet wird.

Bei der Wiederaufnahme von Aktivitäten ist es angebracht, dass der Arzt für die Identifizierung von Subjekten mit besonderen Situationen der Fragilität und für die Wiedereingliederung bei der Arbeit von Menschen mit einer Vorgeschichte von COVID-19-Infektionen beigezogen wird. Es wird empfohlen, dass die Gesundheitsüberwachung besonderes Augenmerk auf fragile Subjekte legt, auch in Bezug auf das Alter. Für die schrittweise Wiedereingliederung von Arbeitnehmern nach der COVID-19-Infektion führt der zuständige Arzt nach Vorlage der von der zuständigen territorialen Präventionsabteilung vorgesehenen und ausgestellten Bescheinigung über die Negativität des Abstrichs die ärztliche Untersuchung vor der Wiederaufnahme der Arbeit durch, nachdem der Arbeitnehmer aus gesundheitlichen Gründen mehr von mehr als sechzig ununterbrochenen Tagen abwesend war, um die Eignung für den Arbeitsplatz zu überprüfen". (Gesetzesdekret 81/08 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, Art. 41, Absatz 2 Buchstabe e-ter), auch zur Beurteilung spezifischer Risikoprofile und in jedem Fall unabhängig von der Dauer der krankheitsbedingten Abwesenheit

13. Aktualisierung des Regelungsprotokolls

Im Betrieb wird ein Komitee (in Südtirol meist als Kommission/Ausschuss bezeichnet) für die Anwendung und Überprüfung der Regeln des Protokolls eingerichtet, wobei an diesem die betrieblichen Gewerkschaftsvertretungen und der Sicherheitssprecher angehören.

Wo es aufgrund der besonderen Art des Betriebes und des Systems der gewerkschaftlichen Beziehungen keine Einrichtung von Komitees erfolgt, es wird ein landesbezogener Ausschuss eingerichtet bestehend aus den paritätischen Einrichtungen für Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit, sofern diese errichtet wurden, unter der Einbeziehung der territorialen Sicherheitssprecher und der Vertreter der Sozialpartner.

Auf territorialer oder sektoraler Ebene können auf Initiative der Unterzeichner des vorliegenden Protokolls Einrichtungen für die Zielsetzung dieses Protokolls geschaffen werden, unter anderem unter Beteiligung der lokalen Gesundheitsbehörden und anderer institutioneller Akteure, die an den Initiativen für die Eindämmung der Verbreitung von COVID19 beteiligt sind.

Anlage 7

GEMEINSAMES REGELUNGSPROKOLL ZUR EINDÄMMUNG DER VERBREITUNG DES COVID-19.VIRUS AUF BAUSTELLEN

Am 14. März 2020 wurde das Regelungsprotokoll zur Bekämpfung und Eindämmung der Verbreitung des COVID-19-Virus in der Arbeitsumgebung verabschiedet (im Folgenden „Protokoll“), welches für alle Produktionssektoren gilt und dessen Inhalt am 24. April 2020 ergänzt wurde. Auf den Inhalt dieses Regelungsprotokolls wird im vorliegenden Dokument zur Gänze verwiesen. Außerdem stellen die im vorliegenden Protokoll vorgesehenen Bestimmungen eine sektorale Spezifizierung der allgemeinen Bestimmungen dar, die im Protokoll vom 14. März 2020 (in der Fassung vom 24. April 2020) enthalten sind.

Angesichts der Gültigkeit der Bestimmungen des oben angeführten Protokolls für alle Kategorien, und hierbei insbesondere für die öffentlichen Bauaufträge und für den Bausektor, wurde es als angemessen erachtet, weitere Maßnahmen festzulegen.

Durch das vorliegende gemeinsame Regelungsprotokoll sollen operative Anweisungen gegeben werden, durch welche die Wirksamkeit der vorbeugenden Eindämmungsmaßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie auf Baustellen erhöht werden soll. COVID-19 stellt in der Tat ein allgemeines biologisches Risiko dar, gegen welches für die gesamte Bevölkerung die gleichen Maßnahmen ergriffen werden müssen. Dieses Protokoll enthält daher eine Reihe von Präventionsmaßnahmen, die den Vorschriften des Gesetzgebers und der Gesundheitsbehörde folgen und diese umsetzen.

Diese Maßnahmen gelten für die Baustelleninhaber und für alle Subunternehmen und Zulieferer, die sich auf der gleichen Baustelle befinden.

Mit Bezug auf das Dekret des Premierministers vom 11. März 2020, Punkt 7, können die Arbeitgeber im Zeitraum des Covid-19-Notstands im Rahmen der Bestimmungen der nationalen Kollektivverträge folgende Maßnahmen ergreifen und entsprechende Vereinbarungen mit den Gewerkschaftsvertretungen ausarbeiten:

- Größtmöglicher Rückgriff der Unternehmen auf agile Arbeitsmethoden für die Tätigkeiten zur Unterstützung der Baustelle, die von den Arbeitnehmern von zu Hause aus oder in Telearbeit durchgeführt werden können;
- Aussetzung derjenigen Arbeiten, die durch eine Reorganisation der Arbeitsphasen zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden können, ohne dass die bis dahin realisierten Arbeiten dadurch beeinträchtigt werden;
- Einführung eines Schichtplans für Produktionsmitarbeiter mit dem Ziel, die Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren und unabhängige, klar unterscheidbare und erkennbare Teams einzurichten; Prioritärer Rückgriff auf die bereitgestellten sozialen Abfederungsmaßnahmen im Einklang mit den Vertragsinstituten, die den Beschäftigten die Möglichkeit geben, von der Arbeit fern zu bleiben, ohne ihre Entlohnung zu verlieren;
- Förderung der angereiften Urlaubstage und der bezahlten Sonderurlaube für Arbeitnehmer, sowie der sonstigen Leistungen/Instrumente, die von den Gesetzesbestimmungen oder Kollektivverträgen für die Tätigkeiten zur Unterstützung der Baustelle vorgesehen sind;
- Aussetzung und Annullierung sämtlicher Außendienstesätze / Dienstreisen im In- und Ausland, auch wenn sie bereits vereinbart oder organisiert sind.
- Die Bewegungen innerhalb und außerhalb der Baustelle müssen so weit wie möglich beschränkt und die Zugänge zu den gemeinsamen Bereichen - ggf. durch die Reorganisation der Arbeitsvorgänge und der

Arbeitszeiten der Baustelle entsprechend kontingentiert werden.

Die Telearbeit wird auch in der Phase der schrittweisen Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit als nützliches und modulierbares Präventionsinstrument weiterhin unterstützt, wobei der Arbeitgeber den Beschäftigten eine angemessene Unterstützung für die Durchführung ihrer Tätigkeiten bereitstellen muss (Beistand bei der Nutzung/Bedienung der Geräte, Einteilung der Arbeitszeiten und Ruhepausen).

Das Abstandhalten (social distancing) muss garantiert werden, auch durch eine Umgestaltung der Arbeitsbereiche, soweit dies mit der Art der Produktionsprozesse und der Baustellengröße vereinbar ist. Im Falle von Arbeitnehmern, die keine speziellen Werkzeuge und/oder Arbeitsmittel benötigen und die allein arbeiten können, könnten diese - während der Übergangszeit - in leerstehenden/ungenutzten Räumen untergebracht werden.

In Bereichen, in denen mehr als ein Arbeitnehmer gleichzeitig arbeitet, können Sicherheitsprotokolle zur Ansteckungsvermeidung zum Einsatz kommen. Dort, wo es für die auszuführende Arbeit nicht möglich ist, den zwischenmenschlichen Abstand von einem Meter als Haupteindämmungsmaßnahme einzuhalten, können persönliche Schutzausrüstungen verwendet werden.

Der Sicherheitskoordinator für die Ausführungsphase, sofern er laut GvD Nr. 81 vom 9. April 2008 ernannt wurde, muss den Sicherheits- und Koordinierungsplan und die entsprechende Kostenschätzung ergänzen. Die Auftraggeber überprüfen durch die Sicherheitskoordinatoren, dass auf den Baustellen die Sicherheitsmaßnahmen zur Ansteckungsvermeidung umgesetzt werden.

Möglich ist auch die Einführung differenzierter Arbeitszeiten, durch welche das Social Distancing erleichtert wird, indem die Zahl der am Arbeitsplatz gleichzeitig anwesenden Mitarbeiter verringert wird und die Bildung von Menschenansammlungen beim Betreten und Verlassen des Betriebs durch flexible Arbeitszeiten vermieden werden.

Auch in Bezug auf den Pendlerverkehr müssen Menschenansammlungen vermieden werden, insbesondere bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Aus diesem Grund sollten für die Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort Anreize für Transportmöglichkeiten vorgesehen werden, die einen angemessenen Abstand zwischen den Fahrgästen sicherstellen und die Nutzung von Privatautos oder Shuttles vorsehen.

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Dekrets des Premierministers vom 11. März 2020 wenden die Arbeitgeber auf der Baustelle auch vorliegendes Regelungsprotokoll an.

Zum Schutz der Gesundheit der auf der Baustelle anwesenden Personen und zur Gewährleistung einer gesunden Arbeitsumgebung werden die nachstehend angeführten zusätzlichen Präventionsmaßnahmen angewendet, die je nach Art, Standort und Eigenschaften der Baustelle eventuell durch weitere gleichwertige oder einschneidendere Maßnahmen ergänzt werden können. Hierfür ist vorab die Konsultation des Sicherheitskoordinators in der Ausführungsphase, sofern ernannt, der betrieblichen Gewerkschaftsvertretung bzw. der Fachgewerkschaften und des gebietsmäßig zuständigen Sicherheitssprechers (RLST Rappresentante dei Lavoratori per la Sicurezza Territoriale) vorgesehen.

1 INFORMATION

Der Arbeitgeber informiert, auch mit der Unterstützung der einheitlichen bilateralen Einrichtung für Ausbildung und Sicherheit im Bauwesen (Ente Unificato Formazione e Sicurezza) - also unter Rückgriff auf die geeignetsten und effektivsten Methoden - alle Mitarbeiter und sonstigen Personen, die die Baustelle betreten, über die Bestimmungen der Behörden.

Zu diesem Zweck sind am Eingang der Baustelle und an den meistbesuchten Orten spezielle, gut sichtbare Schilder anzubringen, die auf die zu ergreifenden Vorkehrungen hinweisen.

Die Informationen beziehen sich insbesondere auf folgende Pflichten:

- Vor dem Betreten der Baustelle muss das Personal einer Körpertemperaturmessung unterzogen werden. Beträgt die Körpertemperatur mehr als 37,5° C, darf die Baustelle nicht betreten werden. Personen, die sich in diesem Zustand befinden, müssen vorübergehend isoliert und mit Mundschutzmasken versehen werden (dabei sind die Anweisungen gemäß Fußnote¹ zu beachten). Sie dürfen sich nicht zur Notaufnahme und/oder zur Krankenstation des Unternehmenssitzes begeben, sondern müssen sich so schnell wie möglich mit dem eigenen Hausarzt in Verbindung setzen und dessen Anweisungen bzw. jedenfalls die Anweisungen der Gesundheitsbehörde befolgen.
- Bewusstsein und Akzeptanz der Tatsache, dass man bei Vorliegen von Gefahrenbedingungen (z.B. Grippesymptome, Temperatur, Herkunft aus Risikogebieten oder Kontakt mit Personen, die in den letzten 14 Tagen positiv auf das Virus getestet wurden, usw.) die Baustelle nicht betreten darf. Ergibt sich die Gefahrensituation erst nach dem Betreten der Baustelle, darf der Betroffene nicht auf der Baustelle bleiben. Personen, die sich in dieser Situation befinden, müssen dies umgehend melden.
- In diesen Fällen sehen die Vorschriften der Behörden vor, dass der Betroffene den eigenen Hausarzt und die Gesundheitsbehörde verständigen und zu Hause bzw. an seinem Domizil bleiben muss.
- Pflicht, beim Betreten der Baustelle alle Bestimmungen der Behörden und des Arbeitgebers zu beachten (insbesondere: Einhaltung des Sicherheitsabstandes, Benutzung der bereitgestellten persönlichen Schutzausrüstung während der Arbeitsvorgänge, bei denen der Mindestabstand von einem Meter zwischen den Personen nicht eingehalten werden kann, Beachtung der vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen).
- Pflicht, den Arbeitgeber unverzüglich und in Eigenverantwortung über das Auftreten von Grippesymptomen während der Arbeit zu informieren, wobei stets auf die Einhaltung eines angemessenen Sicherheitsabstandes zu den anderen Personen zu achten ist.
- Pflicht des Arbeitgebers, die Mitarbeiter und sonstigen Personen vor dem Betreten der Baustelle darauf hinzuweisen, dass der Zugang zur Baustelle den Personen untersagt ist, die in den letzten 14 Tagen Kontakt mit Personen hatten, die positiv auf COVID-19 getestet wurden oder aus Risikogebieten gemäß den WHO- Richtlinien stammen.
- Für an diese Fälle wird auf die Gesetzesdekret Nr. 6 vom 23.02.2020, Art. 1, Buchstabe h) und i), verwiesen.

2 ZUGANGSMODALITÄTEN EXTERNER LIEFERANTEN ZUR BAUSTELLE

- Für den Zugang externer Lieferanten zur Baustelle müssen eigene Verfahren für das Betreten, den Durchgang/die Durchfahrt und das Verlassen der Baustelle nach vordefinierten Methoden, Routen und Zeitplänen festgelegt werden. Dadurch sollen die Kontaktmöglichkeiten mit dem auf der Baustelle anwesenden Personal reduziert werden. Diese Verfahren müssen im Anhang zum Sicherheits- und Koordinationsplan angegeben werden.
- Die Fahrer der Transportmittel müssen nach Möglichkeit an Bord ihres Fahrzeugs bleiben: Der Zugang zu den geschlossenen Gemeinschaftsräumen der Baustelle ist aus keinem Grund erlaubt. Für die notwendige Vorbereitung der Be- und Entladetätigkeiten muss sich der Transporteur streng an den vorgesehenen Mindestabstand von einem Meter halten.
- Für Lieferanten/Transporteure und/oder sonstiges externes Personal müssen eigene Toiletten vorgesehen/installiert werden, deren Benutzung den Mitarbeitern untersagt ist. Für diese Toiletten muss eine angemessene tägliche Reinigung garantiert werden.
- Wenn ein vom Arbeitgeber organisierter Transportdienst für das Erreichen der Baustelle vorgesehen ist, muss die Sicherheit der Arbeitnehmer auf jeder Fahrt gewährleistet werden. Zu diesem Zweck müssen ggf. mehrere Fahrzeuge eingesetzt und/oder für das Erreichen oder Verlassen der Baustelle flexible und

gestaffelte Zeiten vorgesehen werden. Anderenfalls können den Mitarbeitern vorübergehende Erhöhungen der kollektivvertraglich vorgesehenen, spezifischen Entschädigungen für die Benutzung des eigenen Privatautos gewährt werden. In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass Türgriffe, Fensterkurbeln, Lenkrad, Schalthebel usw. mit speziellen Reinigungsmitteln gereinigt werden und stets eine ordnungsgemäße Belüftung im Fahrzeuginneren gewährleistet ist.

3 REINIGUNG UND DESINFEKTION DER BAUSTELLE

- Der Arbeitgeber gewährleistet die tägliche Reinigung und die periodische Desinfektion der Umkleide- und Aufenthaltsräume und schränkt den gleichzeitigen Zugang mehrerer Mitarbeiter zu diesen Orten ein; die Reinigung und Desinfektion muss auch für die Arbeitsmaschinen und die Fahrer- und Steuerungskabinen gewährleistet werden. Dasselbe gilt für Dienst- und Mietwagen sowie für Arbeitsausrüstungen wie Kräne und Baustellenfahrzeuge und -geräte.
- Der Arbeitgeber überprüft die ordnungsgemäße Reinigung der individuellen Arbeitsgeräte und verhindert deren Verwendung durch mehrere Mitarbeiter. Der Arbeitgeber stellt auch spezifische Reinigungsmittel zur Verfügung, die vorwährend und am Ende der Arbeit auf der Baustelle bereitgestellt werden müssen.
- Der Arbeitgeber muss die erfolgte Reinigung und Desinfektion der Arbeiterunterkünfte und sämtlicher, zu diesem Zweck verwendeten Räume, auch wenn sie sich außerhalb der Baustelle befinden, überprüfen. Auch die Arbeitsmittel, die sich auf der Baustelle und in den privaten Außenanlagen befinden und für die Baustelle genutzt werden, müssen nach jedem Gebrauch gereinigt und desinfiziert werden.
- Im Falle der Anwesenheit einer Person mit COVID-19 auf der Baustelle sind die Räumlichkeiten, Unterkünfte und Geräte gemäß den Bestimmungen des Rundschreibens des Gesundheitsministeriums Nr. 5443 vom 22. Februar 2020 zu reinigen und zu desinfizieren; ebenfalls muss die entsprechende Belüftung sichergestellt werden.
- Die Reinigung und Desinfektion in regelmäßigen Zeitabständen wird vom Arbeitgeber in Abhängigkeit von den Eigenschaften und der Nutzung der jeweiligen Räumlichkeiten und Transportmittel in Rücksprache mit dem zuständigen Betriebsarzt, dem Leiter der Dienststelle für Arbeitsschutz und den Sicherheitssprechern der Arbeitnehmer (ANSS oder territorialer Arbeitnehmersicherheits-sprecher) festgelegt.
- In Unternehmen, die die Reinigungs- und Desinfektionstätigkeiten durchführen, müssen in Absprache mit dem Leiter der Dienststelle für Arbeitsschutz und den Sicherheitssprechern der Arbeitnehmer (ANSS oder territorialer Arbeitnehmersicherheits-sprecher) spezifische Interventionsprotokolle ausgearbeitet werden.
- Die für die Durchführung der Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten zuständigen Personen müssen verpflichtend komplett mit Schutzkleidung und persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sein.
- Bei der Durchführung der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen müssen Produkte mit den im Rundschreiben des Gesundheitsministeriums Nr. 5443 vom 22. Februar 2020 angegebenen Eigenschaften eingesetzt werden.

4 SICHERHEITSVORKEHRUNGEN DURCH PERSÖNLICHE HYGIENE

- Es ist zwingend erforderlich, dass die im Betrieb anwesenden Personen alle vorgesehenen Hygienevorkehrungen treffen, insbesondere häufiges und gründliches Händewaschen, auch während der Arbeitsausführung.
- Der Arbeitgeber hat für diesen Zweck geeignete Handreinigungsmittel zur Verfügung zu stellen.

5 PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

- Die Beachtung der im vorliegenden Regelungsprotokoll angeführten Hygienemaßnahmen, ebenso wie die Verwendung der entsprechenden persönlichen Schutzausrüstungen ist von grundlegender Bedeutung, aber angesichts der tatsächlichen Notfallsituation ist die Einhaltung dieser Regeln eindeutig von der Verfügbarkeit der genannten Produkte auf dem Markt abhängig.
- Die Atemschutzmasken müssen gemäß den Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation verwendet werden.
- Angesichts des Notstandes können im Falle von Versorgungsschwierigkeiten und ausschließlich zur Vermeidung der Verbreitung des Virus Masken verwendet werden, deren Typ den Angaben der Gesundheitsbehörde und des Sicherheitskoordinators in der Ausführungsphase laut GvD Nr. 81 vom 9. April 2008 (falls ernannt) entspricht.
- Die Zubereitung von Reinigungsflüssigkeiten durch das Unternehmen gemäß den Richtlinien der WHO wird befürwortet.
- Wenn die Durchführung der Arbeiten auf der Baustelle einen Abstand von weniger als einem Meter zwischen den Personen erfordert und keine anderweitige organisatorische Lösung praktikabel erscheint, ist es in jedem Fall notwendig, Atemschutzmasken und andere Schutzvorrichtungen (Handschuhe, Brillen, Overalls, Ohrenschützer usw.) im Einklang mit den Bestimmungen der einschlägigen wissenschaftlichen und gesundheitlichen Behörden zu verwenden. Wenn in dieser Situation keine geeigneten PSA verfügbar sind, müssen die Arbeiten für die unbedingt erforderliche Zeit, um geeignete PSA zu finden, ausgesetzt werden. In diesem Fall kann gegebenenfalls auf die ordentliche Lohnausgleichskasse (OLAK) laut Notverordnung Nr. 18 vom 17. März 2020 zurückgegriffen werden.
- Der Sicherheitskoordinator für die Bauausführung (sofern laut GvD Nr. 81 vom 9. April 2008 ernannt) ergänzt den Sicherheits- und Koordinationsplan und die entsprechende Kostenschätzung mit allen für notwendig erachteten Schutzausrüstungen. Der Sicherheitskoordinator für die Planungsphase adaptiert unter Miteinbeziehung des Sicherheitssprechers (RLS) (bzw. falls dieser nicht ernannt wurde, unter Miteinbeziehung des gebietsmäßig zuständigen Sicherheitssprechers RLST die Baustellenplanung an die im vorliegenden Protokoll enthaltenen Maßnahmen und gewährleistet die konkrete Umsetzung derselben.
- Der Arbeitgeber sorgt für die Erneuerung der Arbeitskleidung für alle Arbeitnehmer, indem er allen, an der Arbeit beteiligten Arbeitnehmern alle persönlichen Schutzausrüstungen, einschließlich Einweg-Overalls, austellt.
- Der Arbeitgeber stellt sicher, dass auf jeder Baustelle ein Gesundheitsdienst und, wo verpflichtend vorgesehen, ein spezieller ärztlicher Dienst und eine eigene Erste-Hilfe-Stelle zur Verfügung stehen.
- Der Arbeitgeber stellt sicher, dass auf jeder größeren Baustelle (mit mehr als 250 Mitarbeitern) eine Sanitätseinheit (presidio sanitario) und - wo dies verpflichtend ist - ein eigener ärztlicher Dienst (servizio medico) und eine Erste-Hilfe-Stelle (pronto intervento) eingerichtet werden. Für alle anderen Baustellen werden diese Aufgaben von den bereits ernannten Erste-Hilfe-Beauftragten wahrgenommen, denen im Vorfeld eine einschlägige Ausbildung und die nötigen Ausrüstungen für die Eindämmung der Verbreitung des COVID19-Virus bereitgestellt werden müssen.

6 VORKEHRUNGEN FÜR GEMEINSCHAFTSBEREICHE (MENSA, UMKLEIDERÄUME)

- Zugang zu Gemeinschaftsbereichen, einschließlich der Mensa und der Umkleideräume, sind Zugangsbeschränkungen vorzusehen, wobei eine kontinuierliche Belüftung der Räume, eine reduzierte

Aufenthaltszeit innerhalb dieser Bereiche und die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von einem Meter zwischen den Personen, die sich in diesen Bereichen aufhalten, sicherzustellen ist. Im Falle von Tätigkeiten, die nicht unbedingt die Nutzung der Umkleieräume erfordern, sollten diese nicht benutzt werden, um so den Kontakt zwischen den Arbeitnehmern zu vermeiden; wenn die Nutzung der Umkleieräume hingegen obligatorisch ist, ergänzt der Sicherheitskoordinator in der Ausführungsphase (sofern ernannt laut GvD Nr. 81 vom 9. April 2008) den Sicherheits- und Koordinierungsplan, indem er darin eine mit den auf der Baustelle durchzuführenden Arbeiten kompatible Schichteinteilung der Arbeitnehmer vorsieht:

- Der Arbeitgeber sorgt für die mindestens tägliche Reinigung und Desinfektion und für eine Organisation der Mensa und der Umkleieräume, um den Arbeitnehmern Bereiche für die Ablage der Arbeitskleidung und stets hygienisch angemessene Bedingungen zu garantieren.
- Auch die Tastaturen der Getränkeautomaten sind regelmäßig zu desinfizieren und täglich mit speziellen Mitteln zu reinigen.

7 BAUSTELLENORGANISATION (SCHICHTEINTEILUNG, UMGESTALTUNG DES ZEITPLANS DER ARBEITSAUSFÜHRUNG)

Gemäß dem Dekret des Ministerratspräsidenten vom 11. März 2020, Punkt 7, können die Unternehmen für die Dauer des COVID-19- Notstandes die Baustelle und den Zeitplan der Arbeitsausführung reorganisieren. Zu diesem Zweck können sie u.a. eine Schichteinteilung vornehmen, um Kontakte zwischen Mitarbeitern zu reduzieren, selbständige, unterschiedliche und erkennbare Gruppen einzurichten und einen neuen Zeitplan für die Öffnung der Baustelle und für das Betreten, den Aufenthalt und das Verlassen der Baustelle festzulegen. Hierbei sind im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der nationalen Kollektivverträge einschlägige Vereinbarungen mit den betrieblichen Gewerkschaftsvertretungen bzw. mit den territorialen Fachgewerkschaften zu fördern.

8 VORGANGSWEISE BEI SYMPTOMATISCHEN PERSONEN AUF DER BAUSTELLE

Falls eine Person auf der Baustelle Fieber mit einer Temperatur ab 37,5° C und Anzeichen einer Atemwegsinfektion (z.B. Husten) entwickelt, muss sie dies unverzüglich dem Arbeitgeber oder dem Baustellenleiter melden. Dieser muss die Isolierung des betreffenden Mitarbeiters gemäß den Bestimmungen der Gesundheitsbehörde und des Sicherheitskoordinators in der Ausführungsphase, falls dieser laut GvD Nr. 81 vom 9. April 2008 ernannt wurde, veranlassen. Ferner sind unverzüglich die zuständige Gesundheitsbehörde und die von der Region oder dem Gesundheitsministerium bereitgestellten COVID.

Der Arbeitgeber arbeitet mit den Gesundheitsbehörden zusammen, um die Personen zu identifizieren, die evtl. mit dem Covid-19-positiven Mitarbeiter auf der Baustelle in "engem Kontakt standen. Dadurch soll es den Behörden ermöglicht werden, die notwendigen und angemessenen Quarantänemaßnahmen anzuwenden. Während dieses Untersuchungszeitraums kann der Arbeitgeber diejenigen Personen, die mit dem betroffenen Mitarbeiter "eng in Kontakt waren, auffordern, die Baustelle gemäß den Anweisungen der Gesundheitsbehörde vorsichtshalber zu verlassen.

9 GESUNDHEITSÜBERWACHUNG BETRIEBSARZT/SICHERHEITSPRECHER ODER TERRITORIALER SICHERHEITSPRECHER

- Die Gesundheitsüberwachung muss unter Einhaltung der vom Gesundheitsministerium vorgegebenen Hygienemaßnahmen (sog. „decalogo“) fortgesetzt werden:
- In diesem Zeitraum müssen Vorsorgeuntersuchungen, Untersuchungen auf Anfrage und Untersuchungen bei der Rückkehr aus dem Krankenstand bevorzugt werden.

- Die periodische Gesundheitsüberwachung sollte nicht unterbrochen werden, da sie eine weitere allgemeine Vorsorgemaßnahme darstellt: Zum einen können dadurch mögliche Fälle und verdächtige Symptome einer Ansteckung frühzeitig erkannt werden, zum anderen können die Arbeitnehmer vom Betriebsarzt auch über die Vorkehrungen zur Vermeidung des Ansteckungsrisikos aufgeklärt und informiert werden.
- Der Betriebsarzt arbeitet mit dem Arbeitgeber, mit dem Sicherheitssprecher oder territorialen Sicherheitssprecher, mit dem Baustellenleiter und mit dem Sicherheitskoordinator in der Ausführungsphase (sofern dieser laut GvD Nr. 81 vom 9. April 2008 ernannt wurde) zusammen, um alle Maßnahmen und Vorkehrungen im Zusammenhang mit dem COVID-19-Virus vorzuschlagen und zu ergänzen.
- Der Betriebsarzt informiert den Arbeitgeber über besonders gebrechliche Mitarbeiter sowie über laufende oder frühere Erkrankungen der Mitarbeiter. Der Arbeitgeber sorgt für deren Schutz unter Wahrung ihrer Privatsphäre. Der Betriebsarzt wendet die Vorgaben der Gesundheitsbehörden an.

10 AKTUALISIERUNG REGULINGS-PROTOKOLLS

Auf der Baustelle wird ein Ausschuss für die Anwendung und Überprüfung der im Regelungsprotokoll enthaltenen Vorschriften eingerichtet, unter Miteinbeziehung der betrieblichen Gewerkschaftsvertretungen und des Sicherheitssprechers.

Wenn aufgrund der besonderen Art der Baustelle oder des Systems der Gewerkschaftsbeziehungen keine Ausschüsse für die einzelnen Baustellen eingerichtet werden können, wird ein sog. territorialer Ausschuss gebildet, der sich aus den paritätischen Einrichtungen für Gesundheit und Sicherheit, falls diese bestehen, zusammensetzt, unter Miteinbeziehung der gebietsmäßigen Sicherheitssprecher (RLST) und der Vertreter der Sozialpartner.

Die Unterzeichner des vorliegenden Protokolls können auf territorialer oder sektoraler Ebene Ausschüsse im Sinne des vorliegenden Protokolls einrichten, auch unter Miteinbeziehung der lokalen Gesundheitsbehörden und der sonstigen Stellen, die an den Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des COVID19 beteiligt sind.

Es wird jedenfalls darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeiten des INAIL und der gesamtstaatlichen Inspektionsagentur des „nationalen Arbeitsinspektorats“ davon unberührt bleiben und dass in Ausnahmefällen ein Eingriff der Ortspolizei beantragt werden kann.

MÖGLICHKEITEN DES HAFTUNGS-AUSSCHLUSSES DES SCHULDNERS, AUCH IM HINBLICK AUF EVENTUELLE FÄLLIGKEITEN ODER VERTRAGSTRAFEN BEI NICHTERFÜLLUNG ODER VERSPÄTUNG, IN BEZUG AUF DIE TÄTIGKEITEN DER BAUSTELLE.

Die folgenden Hypothesen stellen eine auf die Baustellentätigkeiten bezogene, vereinbarungsgemäße Typisierung der in Artikel 91 der Notverordnung Nr. 18 vom 17. März 2020 enthaltenen allgemeinen Bestimmung dar. Im Sinne dieses Artikels wird die Einhaltung der zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie getroffenen Eindämmungsmaßnahmen immer zum Zwecke des Haftungsausschlusses des Schuldners laut Artikel 1218 und 1223 ZGB bewertet, und zwar auch im Hinblick auf die Anwendbarkeit von Fälligkeiten oder Strafen bei Nichterfüllung oder Verspätung.

1. Für die auf der Baustelle durchzuführenden Arbeiten kann der Mindestabstand von einem Meter zwischen den Mitarbeitern nicht eingehalten werden, es sind keine anderweitigen organisatorischen Lösungen möglich und es gibt nicht genügend Atemschutzmasken und sonstige persönliche Schutzausrüstungen (Handschuhe, Brillen, Overalls, Ohrenschützer usw.), die den Anforderungen der wissenschaftlichen und gesundheitlichen Behörden entsprechen (die Bestellung der persönlichen Schutzausrüstungen und deren nicht fristgerechte Lieferung wird dokumentiert): daraus folgende Einstellung der Arbeiten.

2. Es ist unmöglich, den Zugang zu den Gemeinschaftsräumen, z.B. zur Mensa, zu kontingentieren und eine ständige Belüftung der Räume, eine verkürzte Aufenthaltsdauer in diesen Räumen und die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 1 Meter zwischen den darin anwesenden Personen zu garantieren; es ist nicht möglich, den Mensadienst auf andere Weise zu gewährleisten, da in der Nähe der Baustelle keine gewerblichen Einrichtungen vorhanden sind, in denen man die Mahlzeit einnehmen kann; auch ist es nicht möglich, eine unter Einhaltung der spezifischen Abstände einzunehmende warme Mahlzeit in Form eines Lunch-Pakets für die Mitarbeiter zu organisieren: daraus folgende Einstellung der Arbeiten.
3. Im Falle eines auf COVID-19 positiv getesteten Mitarbeiters: Notwendigkeit, alle Mitarbeiter, die mit dem infizierten Kollegen in Kontakt standen, unter Quarantäne zu stellen; es ist keine Reorganisation der Baustelle und des Zeitplanes der Arbeiten möglich: daraus folgende Einstellung der Arbeiten.
4. Wenn die Übernachtung der Arbeiter vorgesehen ist und die Arbeiterunterkünfte nicht die erforderlichen Mindestsicherheitsstandards aufweisen und/oder wenn keine anderen Unterbringungsmöglichkeiten verfügbar sind: daraus folgende Aussetzung der Arbeiten.
5. Nichtverfügbarkeit von Arbeitsmaterialien, Mitteln, Ausrüstungen und Mitarbeitern, die für die spezifischen, auf der Baustelle durchzuführenden Tätigkeiten eingesetzt werden können: daraus folgende Aussetzung der Arbeit.

Das Vorliegen der oben angeführten Situationen muss vom Sicherheitskoordinator in der Ausführungsphase, der die Ergänzung zum Sicherheits- und Koordinierungsplan ausgearbeitet hat, bestätigt werden.

NB. Es wird hervorgehoben, dass die oben angeführte Typisierung der Situationen nur eine beispielhafte und keine erschöpfende Liste der möglichen Situationen darstellt.

Vorliegende Richtlinien werden in puncto Gesundheitsschutz durch die Hinweise oder Entscheidungen des Gesundheitsministeriums und der Weltgesundheitsorganisation betreffend die Covid-19-Ansteckungsgefahr automatisch ergänzt oder abgeändert.

Fußnote 1:

Die Messung der Körpertemperatur in Echtzeit stellt eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten dar und unterliegt daher den geltenden Datenschutzbestimmungen. Zu diesem Zweck wird folgende Vorgangsweise vorgeschlagen;

1. Körpertemperatur messen und nicht aufzeichnen - Die Identifizierung der betroffenen Person und die Aufzeichnung der Überschreitung der Temperaturschwelle ist nur zum Zwecke des Nachweises der Gründe, die den Zugang zum Firmengelände verhindert haben, zulässig.
2. Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten - Diese Auskunft muss nicht die Informationen enthalten, über die der Betroffene bereits verfügt, und kann auch mündlich bereitgestellt werden. Darin können als Zweck der Verarbeitung der personenbezogenen Daten die Verhinderung der Ansteckung mit COVID-19, als Rechtsgrundlage die Anwendung der Sicherheitsprotokolle zur Bekämpfung der Ansteckung laut Art. 1, Nr. 7, Buchstabe d) des Dekrets des Ministerpräsidenten vom 11. März 2020 und als Dauer der eventuellen Datenspeicherung das Ende des Ausnahmezustands angegeben werden.
3. Festlegung geeigneter Sicherheits- und Organisationsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten - Aus organisatorischer Sicht ist es notwendig, die für die Verarbeitung verantwortlichen Subjekte zu ermitteln und ihnen die notwendigen Anweisungen zu geben. Es wird betont, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zweck der Prävention der Ansteckung mit Covid-19 vorgesehen ist und außerhalb der spezifischen Gesetzesbestimmungen (z.B. Anfrage der Gesundheitsbehörde zur Rekonstruktion der Ansteckungskette der "engen Kontakte" eines COVID-19-positiven Mitarbeiters) keine Verbreitung oder Weitergabe dieser Daten an Dritte erlaubt ist.
4. Im Falle einer vorübergehenden Isolierung eines Mitarbeiters wegen der Überschreitung der Temperaturschwelle müssen Verfahren zur Gewährleistung der Vertraulichkeit und der Würde des

betreffenden Arbeitnehmers sichergestellt werden. Diese Verfahren müssen auch gewährleistet werden, wenn ein Mitarbeiter die Personalabteilung informiert, dass er außerhalb des Unternehmens Kontakt mit COVID-19- positiven Personen hatte, ebenso wie im Falle der Entfernung eines Mitarbeiters, der am Arbeitsplatz Fieber und Symptome einer Atemwegsinfektion entwickelt, sowie seiner Kollegen.

Anlage 8

(Auszug aus dem Protokoll betreffend Gütertransport und nicht-öffentlicher Personentransport. Das vollständige Protokoll finden Sie [hier](#) als Anlage 8.)

Einvernehmungsprotokoll der Regeln für die Eindämmung der Verbreitung des COVID-19 im Bereich Transporte und Logistik

Das beigefügte Dokument enthält Anforderungen für jeden spezifischen Bereich im Verkehrssektor, einschließlich der für den Dienst funktionalen Lieferkette und der damit verbundenen Neben- und Unterstützungsaktivitäten.

Unbeachtet der Maßnahmen für die verschiedenen Verkehrsträger wird auf **folgende gemeinsame Anforderungen hingewiesen:**

- die Verpflichtung der Verantwortlichen für Informationen über die ordnungsgemäße Verwendung und Verwaltung der persönlichen Schutzausrüstung (Masken, Handschuhe, Overalls usw.) vorsehen;
- die Desinfektion und Sanierung der Räumlichkeiten, der Transportmittel und der Arbeitsmittel muss angemessen und häufig sein (daher muss sie alle Bereiche betreffen, die von Reisenden und / oder Arbeitnehmern frequentiert werden, in Übereinstimmung der mit spezifischen Rundschreiben des Gesundheitsministeriums und des Istituto Superiore di Sanità erlassenen Vorgaben.
- nach Möglichkeit Installation von hydroalkoholischen Spendern für den Passagiergebrauch.
- Für den Personenverkehr ist es nach Möglichkeit erforderlich, den Verkauf von Fahrkarten einzuschränken, um den Abstand von mindestens einem Meter zwischen den Fahrgästen einzuhalten. Wo dies nicht möglich ist, müssen die Passagiere über einen geeigneten Schutz (Masken und Handschuhe) verfügen.
- An Arbeitsplätzen, an denen es nicht möglich ist, den in den Bestimmungen des Protokolls vorgesehenen Abstand zwischen den Arbeitnehmern einzuhalten, muss persönliche Schutzausrüstung verwendet werden. Alternativ müssen Positionsabscheider verwendet werden. Strategische Standorte für die Systemfunktionalität (Operationssäle, ACC- Räume, Kontrollräume usw.) sollten vorzugsweise über automatisierte Geräte mit Temperaturdetektoren ausgestattet werden.
- Für alle reisenden Mitarbeiter sowie für diejenigen, die Beziehungen mit dem Publikum haben und für die keine Entfernung von 1 m zum Benutzer möglich sind, muss die Verwendung der im Protokoll vorgesehenen geeigneten individuellen Schutzvorrichtungen verwendet werden. Ebenso für das reisende Personal (zum Beispiel Maschinisten, Fahrer usw.), für die eine Entfernung von 1 m vom Kollegen nicht möglich ist.
- Vorbereitung der erforderlichen Kommunikation an Bord der Fahrzeuge durch Anbringen von Schildern, die die korrekten Methoden des Benutzerverhaltens angeben, mit der Vorschrift, dass bei Nichtbeachtung die Unterbrechung des Dienstes in Betracht gezogen werden kann.
- Bei Aktivitäten, für die nicht unbedingt die Nutzung von Umkleidekabinen vorgesehen sind, ist es vorzuziehen, diese nicht zu verwenden, um den Kontakt zwischen Arbeitnehmern zu vermeiden. Wenn die Nutzung von Umkleidekabinen obligatorisch ist, werden vom Ausschuss für die Anwendung des Protokolls die organisatorischen Vorgaben für die Einhaltung der Gesundheitsmaßnahmen festgelegt um sicherzustellen, dass die Gefahr einer Ansteckung vermieden wird.

Waren- und Gütertransport

- Wenn möglich, müssen die Fahrer von Transportmitteln an Bord ihrer eigenen Fahrzeuge bleiben, wenn sie keine Handschuhe und Masken tragen. In jedem Fall darf das Fahrzeug in den Be-/Entladeort einfahren, auch wenn der Fahrer ohne PSA ist, vorausgesetzt, er steigt nicht aus dem Fahrzeug aus und hält einen Abstand von einem Meter zu anderen Bedienungspersonen ein.
- Am Be-/Entladeort muss sichergestellt werden, dass die notwendigen vorbereitenden und abschließenden Vorgänge für das Be-/Entladen der Waren und die Abholung/Abgabe der Dokumente so durchgeführt werden, dass es zu keinem direkten Kontakt zwischen den Bedienungspersonen und den

Fahrern kommt oder dass der Abstand von einem Meter strikt eingehalten wird.

- Der Zugang zu den Büroräumen anderer Unternehmen ist aus keinem Grund gestattet, mit Ausnahme der Benutzung von eigens dafür vorgesehenen Toiletten.
- Die für die Be- und Entladestellen der Waren zuständigen Personen müssen das Vorhandensein und die angemessene tägliche Reinigung sowie das Vorhandensein eines geeigneten Handwasch-Desinfektionsgels gewährleisten.
- Die Zustellung von Paketen, Dokumenten und anderen Arten von Expressgütern kann vorbehaltlich des Hinweises zur Kundeninformation auch über das Internet ohne Kontakt zu den Empfängern erfolgen.
- Bei Hauslieferungen, die ebenfalls von Riders durchgeführt werden, kann die Ware ohne Kontakt mit dem Empfänger und ohne Unterschrift der Zustellung geliefert werden.
- Wo dies nicht möglich ist, wird die Verwendung von Masken und Handschuhen erforderlich sein.
- Wenn es notwendig ist, in einem zwischenmenschlichen Abstand von weniger als einem Meter zu arbeiten, und andere organisatorische Lösungen nicht möglich sind - ähnlich wie für Innenräume vorgesehen - wenn dieser Umstand bei Arbeitsaktivitäten auftritt, die im Freien stattfinden, ist der Einsatz von Masken in jedem Fall notwendig.
- Gewährleistung - soweit möglich und mit der Unternehmensorganisation vereinbar - eines Schichtplans für die Mitarbeiter, die sich mit der Vorbereitung und Entgegennahme von Sendungen und dem Be- und Entladen von Waren befassen, mit dem Ziel, die Kontakte so weit wie möglich zu reduzieren und autonome, unterscheidbare und erkennbare Gruppen zu schaffen, indem Prioritäten bei der Bearbeitung von Waren festgelegt werden.

Nicht-öffentliche Transportdienste

- Im Fall von Gelegenheitsverkehr sollte der Fahrgast nicht den neben dem Fahrer verfügbaren Sitzplatz belegen.
- Zur Einhaltung der Sicherheitsabstände dürfen auf den Rücksitzen nicht mehr als zwei Passagiere in möglichst großem Abstand voneinander befördert werden.
- Der Fahrer muss Schutzausrüstung tragen.
- Diese Bestimmungen gelten, soweit anwendbar, auch für Schiffe, die im Gelegenheitsverkehr eingesetzt werden.